

BGer 1C_249/2016 vom 7. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_249_2016

FR: TF 1C_249/2016 du 7 juillet 2016

IT: TF 1C_249/2016 del 7 luglio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid über ein Rayonverbot gemäss Art. 4 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Dagegen steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft die Verletzung von interkantonalem Recht mit freier Kognition (Art. 95 lit. e BGG).

E. 2

Am 2. Februar 2012 wurde das Konkordat in verschiedener Hinsicht revidiert. Unter anderem gilt danach neu für Rayonverbote eine Höchstdauer von drei Jahren statt wie bisher von einem Jahr (siehe BGE 140 I 2 lit. B S. 5). Gemäss Art. 1

bis des Gesetzes des Kantons Wallis vom 10. November 2009 über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (SGS 550.5) stimmt der Kanton diesen am 2. Februar 2012 beschlossenen Änderungen zu und gemäss Art. 3 bestimmt der Staatsrat des Kantons Wallis den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Staatsrat des Kantons Wallis beschloss am 3. Juni 2015, die Änderungen des Konkordats auf den 1. April 2015 in Kraft zu setzen. Die rückwirkende Inkraftsetzung eines Erlasses ist indessen nur ausnahmsweise zulässig. Erforderlich ist dafür unter anderem, dass die Rückwirkung einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse dient bzw. dass sie durch triftige Gründe gerechtfertigt ist (BGE 138 I 189 E. 3.4 S. 193 f.; BGE 125 I 182 E. 2b/cc S. 186; je mit Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bereits das Konkordat in seiner ursprünglichen Fassung enthielt wirksame Instrumente zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens anlässlich von Sportveranstaltungen. Der blosse Umstand, dass diese Instrumente im Zuge der Konkordatsrevision verschärft wurden, genügt für eine rückwirkende Inkraftsetzung nicht.

Das Kantonsgericht ging zu Unrecht davon aus, dass vorliegend die neue Fassung des Konkordats gelte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben wäre. Das Rayonverbot ist im Folgenden jedoch vor dem Hintergrund der ursprünglichen Fassung des Konkordats zu beurteilen. Dem Bundesgericht kommt in dieser Hinsicht umfassende Kognition zu (vgl. E. 1.2 hiervor).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt, ein Rayonverbot von der Maximaldauer eines Jahres wegen eines unterschweligen Vergehens sei unverhältnismässig. Zudem sei das Kantonsgericht in Willkür verfallen und habe eine Rechtsverweigerung begangen, indem es diese Rüge nicht geprüft habe.

E. 3.2

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 136 I 229 E. 5.2 S. 236 mit Hinweisen). Diesen Anforderungen genügt der angefochtene Entscheid ohne Weiteres. Die Vorinstanz ist damit ihrer Begründungspflicht nachgekommen und hat keine Rechtsverweigerung begangen.

E. 3.3

Das Kantonsgericht prüfte das Rayonverbot auf seine Vereinbarkeit mit der Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Es hob hervor, wie gefährlich der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen sein könne. Weiter hielt es fest, nach dem Kaskadensystem des Konkordats stelle das Rayonverbot neben der Meldeauflage und dem Polizeigewahrsam die mildeste Massnahme dar. Der Beschwerdeführer werde als Anhänger des FC Basel und als Einwohner von Muttenz durch ein auf das Stadion Tourbillon in Sitten beschränktes Rayonverbot nicht stark betroffen. Das Rayonverbot stelle eine verhältnismässige Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit dar.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen kaum auseinander. Seine pauschale Kritik genügt nur knapp den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG . Inhaltlich verkennt er mit seinem Hinweis auf die "Unterschwelligkeit" seines Vergehens die Gefährdung, die von pyrotechnischen Gegenständen ausgeht. Auch ist offensichtlich, dass sein privates Interesse am Besuch einiger Fussballspiele in Sitten nicht schwer wiegt. Schliesslich geht seine Kritik, es sei unverhältnismässig, ein Rayonverbot für die konkordatsrechtlich vorgesehene Maximaldauer anzuordnen, fehl. Wie das Kantonsgericht dargelegt hat, sieht das Konkordat auch eine Meldeauflage und einen Polizeigewahrsam vor. Die Behörden haben somit keineswegs die schärfste Sanktion gewählt, die das Konkordat zur Verfügung stellt. Die Rüge ist somit unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.